

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 1spaltige Petzelle mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
**Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**  
**Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.** Fernsprecher Amt Siegmar 244.

N 6

Sonnabend, den 12. Februar

1916

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1916.

Die Gemeindevorstände.

### Verordnung, betreffend den Handel mit Marmelade.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 ff.) wird folgendes bestimmt:

I. Marmeladen dürfen zum Verkauf nur freigegeben werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Wertmerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herren Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichsgesetzblatt Seite 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein, und zwar entsprechend den Festlegungen des Herren Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reinengewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II. Zuüberhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 ff.) bestraft.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft. 67a II B 1a.

Dresden, den 2. Februar 1916. Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1916.

Die Gemeindevorstände.

### Mänderung der Bekanntmachung über Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

§ 1.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

1. Weißkohl (Weißkraut)	1/2 kg	7 Pf.
2. Rotkohl (Raukkohl)	1/2	11
3. Weißkohlrabi (Savoyerkohl)	1/2	11
4. Grünkohl (Blau- oder Kraukohl)	1/2	9
5. Kohlrüben (Stekrübchen, Brüken oder Dotschen)		
a. für weiße Kohlrüben	1/2	4
b. für gelbe Kohlrüben	1/2	6
6. Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)		
a. lange Speisemöhren	1/2	5
b. rotfleischige Speisemöhren	1/2	8
7. Zwiebeln	1/2	11
8. Sauerkraut (Sauerkohl)	1/2	20
	1/2	16

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 2.

Die Höchstpreise beziehen sich nicht auf Waren, die aus dem Auslande bezogen sind. Werden solche ausländische Waren zu höheren Kleinhandelpreisen verkauft als sie unter § 1 festgesetzt sind, so ist ihre Herkunft nachzuweisen.

§ 3.

Die Preise dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten für beste Waren.

Bruchteile von Pfennigen können nach oben abgerundet werden.

§ 4.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und der Gewerbetrieb durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 14. Januar 1916 — Chemnitzer Tageblatt vom 15. Januar 1916, Nr. 14 — außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Februar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1916.

Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden folgende

### Höchstpreise für Süßwasserfische

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, einschließlich der Stadt Limbach, für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt:

Karpfen bis 2 Pfund	1,20	III. für das Pfund
" über 2 Pfund	1,30	
Schleien	1,50	
Hechte	1,25	
Bleien und Brachsen über 1 Pfund	0,75	
bis 1	0,65	
Blögen und Rotzungen über 1 Pfund	0,75	
bis 1	0,65	

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Diese Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 5. Februar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. Februar 1916.

Die Gemeindevorstände.

### Mänderung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des König-

lichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden nach Gehör der Preisprüfungsstelle die Höchstpreise für Schweinefleisch für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz, ausschließlich der Stadt Limbach, wie folgt festgesetzt:

1. Frisches Schweinefleisch (Ramm, Bauch, Leine, Lende, Rücken, Schnitzel)	für das Pfund	1,45	III.
2. Rötelsteifel		1,60	
(bei Verkauf von Ramm, Lende, Schnitzel und Rötelsteifel ist eine Knochenbelage bis zu höchstens 80 g zulässig).			
3. Schweineknöchen (Spiz, mit Dickbein)		0,80	
4. Rauhfleisch (Schwarzfleisch)		1,80	
5. Schmerz und roher Speck		1,80	
6. Geräucherter Speck:			
Speck I (Rücken Speck)		2,20	
Speck II (Bauch- und Schinkenspeck)		2,-	
7. Schmalzfett		2,20	
8. Wurstfett		1,40	
9. Schinken (Aufschmitt), roh ( sog. Lachs-Schinken)		2,20	
10. Schinken (Aufschmitt), gekocht		2,40	
11. Schinken, roh, mit Knochen		1,90	
12. gehacktes Fleisch und rohe Bratwurst		1,70	

### Wurstsorten:

13. Blut- und Leberwurst			
I. Sorte — zu ihr darf nur Schweinefleisch und Kalbfleisch verwendet werden			
II. Sorte — zu ihr darf neben Schweinefleisch und Kalbfleisch noch Rindfleisch und Hammelfleisch verwendet werden			
14. Mettwurst, geräucherte Bratwurst und Jagdwurst		1,80	
15. Anoblauchwurst		2,00	
16. Jervelatwurst, weiß		2,40	
17. Jervelatwurst, hart		2,80	
18. Prehwurst (Sülzwurst)		1,50	
19. Sölze		1,00	

— zu den Wurstsorten unter Nr. 14—17 darf nur Schweinefleisch, Kalbfleisch, Rindfleisch und Hammelfleisch verwendet werden.

§ 2.

Die Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

§ 3.

Verkäufe von ausländischen Speck, den die Gemeinden durch Vermittelung des Kommunalverbandes bezogen haben, fallen nicht unter diese Preisfestsetzung.

Für ausländische Schweinefleisch und für ausländische rohen Speck ist die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 5. Januar 1916 gültig.

§ 4.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 30. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 1. Dezember 1915, Nr. 333 — außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Februar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet

Montag, den 14. Februar 1916, nachm. von 2—4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von

Haferflocken	1/2 kg	50 Pf.
Rafao	1/2 kg	250 Pf.
Speck, gesalzen	1/2 kg	220 Pf.
Speck, geräuchert	1/2 kg	240 Pf.

an die hiesigen Ortsbewohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagpapier ist mitzubringen.

Der Gemeindevorstand.

### Wehrbeitrag!

Die letzte Rate des Wehrbeitrages ist bis längstens den

&lt;p